

Steuerreform 2015/2016

Um Ihnen einen schnellen Überblick über die zahlreichen Änderungen zu ermöglichen, haben wir die einzelnen Artikel mit unterschiedlichen Emoticons markiert:



stehen für Entlastungen



stehen für Belastungen und



stehen für Belastungen mit möglichem Gestaltungspotential.

Inhaltsverzeichnis:

Änderungen im Ertragssteuerrecht	Seite	2
Lohnverrechnung	Seite	7
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)	Seite	10
Vermietung und Verpachtung	Seite	12
Änderungen bei der Umsatzsteuer	Seite	13
Aufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht	Seite	14
Grunderwerbsteuer (GrESt)	Seite	15
Sonstiges	Seite	16

Änderungen im Ertragssteuerrecht



Änderung des Einkommensteuertarifs

Kernstück der Steuerreform ist die Anpassung des Steuertarifs im Einkommensteuergesetz. Dies betrifft einerseits die Anzahl der Tarifstufen und andererseits die Höhe des jeweiligen Steuersatzes. Die bisherige Unterteilung in drei Progressionsstufen soll künftig auf sechs Stufen ausgeweitet werden. Zudem sind in den einzelnen Steuerklassen angepasste Steuersätze vorgesehen. Der aktuelle Eingangssteuersatz idHV von 36,5% wird dabei auf 25% gesenkt. Der Spitzensteuersatz wird von 50% auf 55% angehoben und kommt künftig erst ab einem Einkommen von mehr als Euro 1.000.000 zur Anwendung.

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Entlastungsrechner online gestellt (http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner_Entlastungsrechner.html).

Hier kann man bei Vorliegen von unselbständigen Einkünften (Arbeiter, Angestellte, Pensionisten) – unverbindlich – seine zukünftige Steuerersparnis errechnen. Selbstverständlich können wir für Sie auch bei Vorliegen von anderen Einkünften eine individuelle Entlastungsberechnung durchführen.

Im Detail ergibt sich folgendes Tarifsystem:

Einkommen	Berechnungsformel	Grenzsteuersatz
bis EUR 11.000		0%
über EUR 11.000 bis EUR 18.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) * 1.750}{7.000}$	25%
über EUR 18.000 bis EUR 31.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) * 4.550}{13.000} + 1.750$	35%
über EUR 31.000 bis EUR 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) * 12.180}{29.000} + 6.300$	42%
über EUR 60.000 bis EUR 90.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) * 14.400}{30.000} + 18.480$	48%
über EUR 90.000 bis EUR 1.000.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) * 455.500}{910.000} + 32.880$	50%
über EUR 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) * 0,55 + 487.880$	55% (zeitlich befristet bis 2020)



Senkung der Abschreibung von Betriebsgebäuden

Ab dem Jahr 2016 gilt ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 Prozent. Für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet sind, gilt analog zur Regelung bei Vermietung und Verpachtung (im außerbetrieblichen Bereich) ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5 Prozent. Der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer ist wie bisher mittels Gutachten möglich. Die neue Regelung ist auch für Altgebäude anwendbar. Die Nutzungsdauern sind (ohne Vorliegen eines Gutachtens) entsprechend zu ändern.



Streichung von Bildungsprämie und Bildungsfreibetrag

Die Bildungsprämie sowie der Bildungsfreibetrag werden ab 2016 abgeschafft.



Erhöhung der Forschungsprämie

Die Forschungsprämie erhöht sich ab 2016 von 10% auf 12%.



Neuregelung der Einlagenrückzahlung

In Zukunft sollen Einlagenrückzahlungen und Ausschüttungen nicht mehr wahlweise nebeneinander stehen können, das Gesetz normiert künftig einen Vorrang der Gewinnausschüttung. Daher sind im Einlagenevidenzkonto in Zukunft nicht nur die Einlagen sondern auch die Innenfinanzierung (kumulierte Gewinne und Verluste) und umgründungsbedingte Differenzen aufzunehmen. Nur wenn der ausgeschüttete Betrag nicht durch die Innenfinanzierung gedeckt ist, liegt eine Einlagenrückzahlung vor. Ansonsten ist von einer Gewinnausschüttung auszugehen. Die Neuregelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen.

Achtung, das kann für Sie eine (frühere) Steuerpflicht für die Rückzahlung von bereits eingezahlten Geldern aus Ihrer GmbH oder AG bedeuten!

Da hier unter Umständen noch Gestaltungen im Jahr 2015 möglich sind, empfehlen wir dringend ein Beratungsgespräch.



Einschränkung der Verlustverrechnung bei Personengesellschaften

Verluste von natürlichen Personen, die als kapitalistische Mitunternehmer (= keine aktive Beteiligung an der Geschäftsführung) anzusehen sind, werden künftig mit der geleisteten Einlage begrenzt. Darüber hinausgehende Verluste können nur mit späteren Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden (Wartetastenverluste).

Achtung, wenn Sie als Kommanditist an einer KG beteiligt sind und zukünftig mit Verlustzuweisungen rechnen, besteht möglicherweise Handlungsbedarf.

Da hier unter Umständen noch Gestaltungen im Jahr 2015 möglich sind, empfehlen wir dringend ein Beratungsgespräch.



Erweiterung der Verlustverrechnung für Einnahmen- Ausgaben-Rechner

Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können – wie bei Bilanzierern – zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Die Verluste müssen durch eine ordnungsmäßige Gewinnermittlung berechnet worden sein. Die Neuregelung ist ab der Veranlagung für das Jahr 2016 anzuwenden und gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind.



Keine Barzahlungen mehr in der Baubranche

Um Schwarzgeldzahlungen in der Baubranche zu bekämpfen wird ab 1.1.2016 einerseits ein allgemeines Abzugsverbot (dh. die Zahlung vermindert nicht den zu versteuernden Gewinn) für Barzahlungen an Sub-Unternehmer für beauftragte Bauleistungen eingeführt.

Andererseits dürfen Arbeitslöhne an Mitarbeiter, die Bauleistungen erbringen nicht in bar bezahlt werden. Ein Verstoß wird hier mit finanzstrafrechtlichen Konsequenzen geahndet, ein Abzugsverbot wie oben greift jedoch nicht.



Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Ab 1.1.2016 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen – mit Ausnahme der Zinseinkünfte aus Bankeinlagen - einer Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Der höhere Steuersatz gilt auch für Dividenden bzw. Ausschüttungen aus einer GmbH.

Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen können in Zukunft nicht mehr nur zu 50 % sondern zu 55 % mit betrieblichen Einkünften verrechnet werden.



Erhöhung der Immobilienertragsteuer

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 wird der besondere Steuersatz für Erträge aus Veräußerungen von Immobilien durch natürliche Personen von derzeit 25 % auf 30 % erhöht. Gemeinsam mit der Erhöhung des Steuersatzes werden aber auch die Verlustverwertungsmöglichkeiten verbessert.

Außerdem soll es ab 2016 unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (also Kosten die im Zuge der Veräußerung anfallen wie etwa Maklerprovisionen, Kosten für Inserate, Rechtsanwaltskosten, Kosten für Bewertungsgutachten usw.) vom Veräußerungserlös abzusetzen und damit die Steuerlast zu verringern.

Neu ist auch die Möglichkeit Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen über 15 Jahre verteilt mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen.

Die Änderungen treten mit 1.1.2016 in Kraft und sind für Veräußerungen nach dem 31.12.2015 erstmalig anwendbar. Wird der Kaufvertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen, dann ist der niedrigere Steuersatz von 25 % noch anwendbar, auch wenn der Zufluss erst im Jahr 2016 erfolgt.

Sollten Sie einen **Immobilienverkauf planen**, wäre ein Vorziehen überlegenswert - Sie würden sich damit den Steuersatz iHv 25 % sichern.

Da hier unter Umständen noch Gestaltungen im Jahr 2015 möglich sind, empfehlen wir dringend ein Beratungsgespräch.



Erhöhung des Kinderfreibetrages

Der Kinderfreibetrag wird von jährlichen Euro 220,- auf Euro 440,- verdoppelt. Der gesplittete Kinderfreibetrag für beide Ehepartner wird von Euro 132,- auf Euro 300,- angehoben.



Abschaffung der Topfsonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit von Topf - Sonderausgaben (Unfall-, Kranken-, Pensions-, Lebensversicherungen, Kosten für Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung) wird für die Jahre 2016 bis 2020 eingeschränkt und ist ab 2021 nicht mehr möglich. Topf- Sonderausgaben für Versicherungsverträge die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden bzw. Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung, wenn mit den tatsächlichen Arbeiten vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird, sind noch bis 2020 zu berücksichtigen. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Das Sonderausgabenpauschale für Topf-Sonderausgaben wird letztmalig im Jahr 2020 berücksichtigt.



Neue Meldepflichten bei Spenden

Spendenorganisationen werden ab 2017 verpflichtet, die Daten der Spender (Geburtsdatum, Name, Gesamtbetrag der Spenden pro Kalenderjahr) bis zum Februar des Folgejahres automatisch zu übermitteln. Aus Gründen des Datenschutzes gibt es jedoch für den Spender ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung (allerdings mit der Konsequenz, dass dann die Spende nicht abzugsfähig ist). Bei ausländischen Spendenempfängern werden eine Nachweispflicht des Spenders und eine Pflicht zur Ausstellung einer Spendenbestätigung durch die Spendenorganisation eingefügt.



Erhöhung der Negativsteuer 2015 und 2016

Damit Niedrigverdiener auch bereits für das Jahr 2015 von der Steuerreform profitieren, wird der maximale Erstattungsbetrag für das Veranlagungsjahr 2015 von Euro 110,- auf Euro 220,- und der Prozentsatz von 10 % auf 20 % der Sozialversicherung angehoben. Pensionisten erhalten 10 % der Sozialversicherung bzw. maximal Euro 55,-.

Ab 2016 beträgt die Negativsteuer 50 % der bezahlten Sozialversicherungsbeträge und maximal Euro 400,-, bei Pensionisten ist die Höchstgrenze Euro 110,-.

Für Pendler beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 höchstens Euro 450,- statt bisher Euro 400,-; der Prozentsatz wird von 18 % auf 36 % der bezahlten Sozialversicherung angehoben. Ab 2016 beträgt der Höchstbetrag Euro 500,-.



Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Im Einkommensteuergesetz wird nun die Grundlage für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung geschaffen, und zwar ausschließlich im Interesse der Steuerpflichtigen: Eine antragslose Veranlagung soll dann erfolgen, wenn auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift resultiert; d.h. bei einer Nachzahlung gibt es keinen automatischen Bescheid!

Die Durchführung der antragslosen Veranlagung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen und führt zu einem Bescheid, der vom Steuerpflichtigen - ebenso wie alle anderen Bescheide auch - nach den allgemeinen Regeln bekämpfbar ist.

Die antragslose Veranlagung entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuererklärungspflicht und der Steuerpflichtige ist daher auch im Fall einer erfolgten antragslosen Arbeitnehmerveranlagung verpflichtet, andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte über Euro 730,- dem Finanzamt bekannt zu geben.

Die antragslose Veranlagung soll erstmalig bei der Veranlagung 2016 zur Anwendung kommen, um der Finanzverwaltung ausreichend Zeit für die technische Implementierung zu geben.

Lohnverrechnung



Neuerungen für Dienstwagennutzer ab 2016

Die ab 2016 unter dem Titel Ökologisierung in Kraft tretenden Regelungen der Steuerreform betreffen auch all jene, die ihren Dienstwagen privat nutzen. Derzeit sind bei Dienstautos grundsätzlich 1,5 % der Anschaffungskosten der monatliche geldwerte Vorteil für die Privatnutzung und somit steuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug.

Bei Benzin- und Dieselfahrzeugen und auch Hybridfahrzeugen beträgt der zu versteuernde Sachbezug der Dienstnehmer ab 01.01.2016 nur noch dann 1,5% des Fahrzeuganschaffungswertes (maximal Euro 720,- monatlich), wenn die CO₂-Emissionen des Fahrzeuges nicht mehr als 130 g/km betragen. Dies soll auch für Fahrzeuge gelten, die vor 2016 angeschafft worden sind, also auch für den bestehenden Fuhrpark. Bei CO₂-Emissionen von mehr als 130 g/km ist ab 01.01.2016 ein Sachbezug von 2% des Fahrzeuganschaffungswertes (maximal Euro 960,- monatlich) zu versteuern. Diese Grenze soll sich bis 2020 jährlich um 3 g/km reduzieren – siehe auch nachfolgende Tabelle:

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO ₂ -Emissionswert
≤ 2016	130 g/km
2017	127 g/km
2018	124 g/km
2019	121 g/km
≥ 2020	118 g/km

Bei Erfüllung der CO₂-Grenze im Anschaffungsjahr, sollen die 1,5% auch in den Folgejahren beibehalten werden können.

Die Nutzung von Elektrofahrzeugen (CO₂-Emission = 0 g/km) wird mit der Steuerreform 2016 deutlich attraktiver. Der zu versteuernde Sachbezug soll bei Elektrofahrzeugen ab 01.01.2016 (auf 5 Jahre befristet) mit Null festgesetzt werden.

Zusätzlich gibt es für Kosten in Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb von Elektrofahrzeugen ab 01.01.2016 einen (teilweisen) Vorsteuerabzug; bis zu einem Anschaffungswert von max. Euro 40.000,- netto 100% Vorsteuerabzugsmöglichkeit, bei einem Anschaffungswert zwischen Euro 40.000,- und Euro 80.000,- netto 50% und ab Euro 80.000,- netto gibt es leider keinen Vorsteuerabzug.

An der grundsätzlichen Einstufung der Fahrzeuge als PKW bzw. Fiskal-LKW laut Liste (und der damit einhergehenden einkommensteuer- und umsatzsteuerlichen Behandlung) ändert sich dadurch nichts, die oben genannten Regelungen kommen vielmehr zusätzlich zur Anwendung.



Lohnsteuerfreiheit für Gesundheitsvorsorge

Präventive Leistungen im Bereich der gesamten betrieblichen Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung wie beispielsweise Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen, welche vom Arbeitgeber bezahlt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei.



Steuerfreiheit für Jubiläumsgeschenke

Jubiläumsgeschenke aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums sind in Form von Sachzuwendungen ab 1.1.2016 bis zu einer Höhe von Euro 186 im Jahr befreit. Das vom Arbeitnehmer erhaltene Jubiläumsgeschenk muss dabei nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangen werden.

Fallen Firmenjubiläum und Dienstjubiläum des Arbeitnehmers in dasselbe Jahr, können dem Arbeitnehmer in Summe Jubiläumsgeschenke bis zu Euro 186 in diesem Kalenderjahr steuerfrei zugewendet werden; dies führt demnach zu keiner Verdoppelung des Betrages. Sachzuwendungen, die unter die bisherige Regelung fallen, können jedoch wie bisher zusätzlich steuerfrei empfangen werden (zB Weihnachtsgeschenke im Rahmen einer Weihnachtsfeier).



Steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen

Um eine höhere Partizipation der Arbeitnehmer an der Wertsteigerung des Unternehmens möglich zu machen, sind Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bis zu einem Betrag von Euro 3.000 steuerfrei. Der bisherige Freibetrag lag bei Euro 1.460.



Steuerfreiheit von Mitarbeiterrabatten und Bewertung von Sachbezügen

Mitarbeiter Rabatte sind nun ab 2016 **bis maximal 20 % steuer- und beitragsfrei (Freigrenze)**. Wenn ein dem Mitarbeiter gewährter Rabatt jedoch 20 % übersteigt, sollen Mitarbeiter Rabatte nun im Gesamtausmaß **von Euro 1.000,- jährlich steuer- und beitragsfrei sein (Freibetrag)**. Die Begünstigung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Rabatt nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem mit dem Arbeitgeber verbundenen **Konzernunternehmen** gewährt wird.

Geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) werden zukünftig mit den **um übliche Preisnachlässe verminderten** Endpreisen des Abgabeortes angesetzt und nicht mehr mit dem Mittelpreis des Verbraucherortes.



Steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen für Betriebsrats-Mitglieder

Die Tätigkeit als Personalvertreter oder Betriebsratsmitglied ist ein unbesoldetes Ehrenamt und damit getrennt von den Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu sehen. Wurde ein Arbeitnehmer für diese Tätigkeit von der Arbeitsleistung (teilweise) freigestellt, konnte er daher bisher keine – steuerfreie – Dienstreise in Anspruch nehmen. Gewährte der Arbeitgeber dennoch Vergütungen für derartige Reisen, sind diese derzeit steuerpflichtig. Dies wird nun geändert: nach der Steuerreform sind Reiseaufwandsentschädigungen, die an Mitglieder des Betriebsrats für ihre Tätigkeit gewährt werden, steuerfrei soweit sie die allgemeinen steuerfreien Beträge des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.



Freie/verbilligte Mahlzeiten am Arbeitsplatz

Bei Essensbons entfällt die Einschränkung auf "nahe gelegene" Gaststätten, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist. Gutscheine für Mahlzeiten sind daher bis zu einem Wert von Euro 4,40 pro Arbeitstag steuer- und beitragsfrei, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können.



Begräbniskosten – Zuwendungen durch Arbeitgeber

Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder sind ab 2016 steuerfrei. Dies gilt für (Ehe-)Partner und Kinder im Sinne des Steuerrechts.



Wegfall Befreiungsbestimmungen im Sozialversicherungsbereich

Jubiläumsgelder, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Diensterfindungen, Fehlgeldentschädigungen usw. sind nun nicht mehr sozialversicherungsfrei.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)



Dieses Gesetz ist nicht Teil der Steuerreform und wurde bereits per 1.1.2015 verschärft. Allerdings ist es uns ein Anliegen auch diese Neuerung bzw. Verschärfung noch einmal in Erinnerung zu rufen.

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz brachte heuer massive Verschärfungen im Zusammenhang mit Unterentlohnungen von Dienstnehmern. Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes zwischen in- und ausländischen Unternehmern erfolgen eigene behördliche Kontrollen des Mindestentgelts durch die Finanzpolizei.

Aber auch bei den Prüfungen lohnabhängiger Abgaben (GPLA) ist das Thema Unterentlohnung bereits fixer Bestandteil der Prüfungshandlungen.

Per 1.1.2015 wurde der Straftatbestand des Lohn- und Sozialdumpings insofern ausgeweitet, als nicht nur eine Unterschreitung des kollektivvertraglich gewährleisteten Grundlohns strafbar ist, sondern vielmehr auch eine Nichtgewährung von arbeitsrechtlichem Entgelt, welches laut Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührt. Hierunter fallen insbesondere sämtliche Überstunden, (Verwendungs-)Zulagen, Zuschläge etc. Auch auf die richtige Anrechnung der Vordienstzeiten im Zusammenhang mit der kollektivvertraglichen Einstufung ist genau zu achten! Aufwandsentschädigungen (z. B. Taggelder) und sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile zählen nicht zum Entgeltbegriff iSd LSDB-G.

Eine weitere wesentliche Ausnahme betrifft Entgelte, welche lediglich laut Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag gebühren. Werden solche nicht bezahlt, können diese wie bisher auch vom Dienstnehmer gerichtlich geltend gemacht werden. Außerdem kann es dadurch zu einer Nachforderung der Beiträge kommen (Anspruchslohnprinzip im ASVG), aber es kann keine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen das LSDB-G verhängt werden. Monatliche Überzahlungen der Dienstnehmer werden auf allfällig fehlende Entgeltbestandteile, welche laut Gesetz, Kollektivvertrag oder Verordnung gebühren würden, angerechnet. Sachbezüge werden nicht angerechnet.

Die Arbeitnehmer werden über eine festgestellte Unterentlohnung von den Behörden informiert, eine automatische Nachzahlungspflicht an den Dienstnehmer ist damit aber nicht verbunden; diesen steht es allerdings frei sich an die Arbeiterkammer oder ans Arbeitsgericht zu wenden.

Verstöße gegen das LSDB-G (Unterentlohnung und Nichtbereithalten der Lohnunterlagen) werden mit empfindlichen Geldstrafen geahndet.

Eine Strafe bei Unterentlohnung kann durch Nachzahlung des fehlenden Entgelts an den Dienstnehmer verhindert werden (tätige Reue); sind allerdings bereits Ermittlungen eingeleitet ist dies nur mehr dann möglich, wenn die Unterentlohnung weniger als 10% betragen hat oder diese nur auf einem leicht fahrlässigen Verhalten des Dienstgebers beruht.

Empfehlungen:

- Achten Sie auf die Anwendung des richtigen Kollektivvertrages in Ihrem Unternehmen
- Prüfen Sie die für die Einstufung des Dienstnehmers relevanten Unterlagen genau (Vordienstzeiten!)
- Achtung bei All-in-Vereinbarungen
- Gleitzeitvereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Grundlage, mündliche „gelebte“ Vereinbarungen sind nicht ausreichend
- Kritische Prüfung vorhandener Werkverträge auf eine etwaige Umqualifizierung in echte Dienstverträge

Vermietung und Verpachtung



Verlängerung des Verteilungszeitraumes von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen

Die Verteilungszeiträume von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen werden ab dem Jahr 2016 auf 15 Jahre verlängert, wobei diese Verlängerung auch für bereits laufende verpflichtende Zehntelabsetzungen anzuwenden ist.



Anpassung Aufteilungsschlüssel Grund und Gebäude

Bei Vermietung und Verpachtung wird ein gesetzlich fixierter Aufteilungsschlüssel für die Aufteilung der Anschaffungskosten für ein bebautes Grundstück eingeführt: 60 % der Anschaffungskosten sollen das Gebäude betreffen (und damit der Afa unterliegen) und 40 % auf den Grund und Boden (der nicht der Afa unterliegt). Bisher war der Aufteilungsschlüssel: 80 % Gebäude und 20 % Grund. Die Neuregelung betrifft auch bereits bestehende Gebäude. Der Grundanteil ist entsprechend zu erhöhen. Ein abweichendes Aufteilungsverhältnis ist möglich, aber durch Gutachten nachzuweisen.

Änderungen bei der Umsatzsteuer



Einführung eines Umsatzsteuersatzes von 13 %

Für folgende Leistungen wird mit Wirkung 1.1.2016 ein Steuersatz von 13 % eingeführt

- Beherbergung, Frühstück weiter 10 % (ab 1.5.2016)
- Lebende Tiere, Pflanzen, Futtermittel etc.
- Kulturelle Dienstleistungen
- Eintritt zu Sportveranstaltung
- Jugendbetreuung
- Ab Hof Verkauf von Wein



Abschaffung des pauschalierten Vorsteuerabzuges

Der pauschalierte Vorsteuerabzug ist ab 1. Jänner 2016 nicht mehr anwendbar, wenn Buchführungspflicht besteht oder freiwillig Bücher geführt werden.



Vorsteuerabzug für Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß

Bei unternehmerisch genutzten Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z.B. Personen- oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ist ab 1. Jänner 2016 ein Vorsteuerabzug möglich.

Und zwar gibt es für Kosten in Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb von Elektrofahrzeugen ab 01.01.2016 einen (teilweisen) Vorsteuerabzug; bis zu einem Anschaffungswert von max. Euro 40.000,- netto 100% Vorsteuerabzugsmöglichkeit, bei einem Anschaffungswert zwischen Euro 40.000,- und Euro 80.000,- netto 50% und ab Euro 80.000,- netto gibt es leider keinen Vorsteuerabzug.

An der grundsätzlichen Einstufung der Fahrzeuge als PKW bzw. Fiskal-LKW laut Liste (und der damit einhergehenden einkommensteuer- und umsatzsteuerlichen Behandlung) ändert sich dadurch nichts, die oben genannten Regelungen kommen vielmehr zusätzlich zur Anwendung.

Aufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht



Registrierkassenpflicht

Zur Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen bzw. als Gegenfinanzierung der steuerlichen Entlastungen wird ab 1.1.2016 eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen mittels Registrierkassen eingeführt.

Die entsprechende Regelung enthält folgende Eckpunkte:

- ab einem Jahresumsatz von Euro 15.000, sofern die Barumsätze Euro 7.500 übersteigen
- als Barumsätze sollen gelten: Barzahlung, Bankomat (!), Kreditkarte (!), Schecks
- Registrierkassenpflicht mit Beginn des 4. folgenden Monats ab Überschreitung der Umsatzgrenzen für die Zukunft
- strafrechtliche Sanktionen bei Manipulationen der Registrierkasse
- Ausnahme: Kalte - Hände - Regelung (= Umsätze, die von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Plätzen, also nicht in fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden); allerdings begrenzt nur für Betriebe mit einem jährlichen Umsatz von bis zu EUR 30.000
- Sonderregelung für mobile Dienstleister, die nicht unter die Kalte - Hände - Regelung fallen (handschriftlicher Paragon gilt als Beleg, im Nachhinein muss die Paragondurchschrift in die Registrierkasse eingegeben werden)
- kleine Vereinsfeste sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen
- steuerliche Prämie iHv Euro 200,- für die Anschaffung einer Registrierkasse
- Möglichkeit der Sofortabschreibung der neu angeschafften Registrierkasse
- Registrierkassen sollen mit Hilfe einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen geschützt werden

Durch die Registrierkassensicherheitsverordnung sollen die Anforderungen an die Registrierkassen konkretisiert werden; diese soll allerdings erst ab 1.1.2017 gelten.

Da es unserer Ansicht nach hier noch zahlreiche Unklarheiten gibt, empfehlen wir mit der Neuanschaffung bzw. Umrüstung einer Registrierkasse noch zu warten. Wir werden Sie hier selbstverständlich weiter informiert halten.



Belegerteilungspflicht und Belegannahmepflicht

Wie schon in anderen europäischen Ländern wird in Österreich eine Belegerteilungspflicht (nur eingeschränkte Ausnahmen) eingeführt, wobei bestimmte Belegmerkmale (liefernde/leistende Unternehmer, fortlaufende Nummer, Tag der Belegausstellung, Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände, Betrag der Barzahlung) unabhängig von den Rechnungsausstellungsvorschriften des UStG beachtet und eingehalten werden müssen. Auf Seite der Leistungsempfänger wird eine Belegannahmepflicht verbunden mit einer Pflicht zur Mitnahme des Belegs bis zum Verlassen des Geschäftslokals eingeführt.

Grunderwerbsteuer (GrESt)



Durch die Steuerreform kommt es zu maßgeblichen Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer, die für Erwerbsvorgänge von Grundstücken nach dem 31. Dezember 2015 anwendbar sind. **Entgeltliche Übertragungen** werden weitgehend unverändert mit **3,5 % vom Kaufpreis** besteuert. Für **unentgeltliche Übertragungen** ist als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht mehr der dreifache Einheitswert, sondern der sogenannte „**Grundstückswert**“ heranzuziehen. Dieser Wert soll im Wesentlichen den tatsächlichen Wert des Grundstückes widerspiegeln und über Finanzonline und/oder über einen geeigneten Immobilienspiegel, aber natürlich auch über ein Schätzgutachten, ableitbar sein.

Auch hinsichtlich des **Steuersatzes** gibt es durch das Steuerreformgesetz Änderungen. Bei **unentgeltlichen Erwerben** wird die Grunderwerbsteuer zukünftig nach einem **Stufentarif** ermittelt, je nach Wert des Grundstücks liegt dieser zwischen 0,5 und 3,5%. Für die Höhe des Steuersatzes sind sämtliche Erwerbe aus den letzten 5 Jahren zusammenzuzählen.

Für Betriebsübertragungen gibt es einen Freibetrag von EUR 900.000 (bisher EUR 350.000).

Die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der Familie ändert sich nicht!

Umgründungen und **Anteilsvereinigungen** werden ab 1.1.2016 mit 0,5 % vom Grundstückswert besteuert. Weiters kommt es zu einem breiteren Anwendungsbereich der Anteilsvereinigung: sowohl bei Kapital- als auch bei Personengesellschaften kommt es zukünftig bereits ab einer **Vereinigung und Übertragung von 95 %** der Anteile einer Gesellschaft zur Grunderwerbsteuerpflicht. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise wird eingeführt, treuhändig gehaltene Anteile gelten als "eigene Anteile", das heißt mittels Einschaltung eines Treuhänders kann keine **Grunderwerbsteuer** gespart werden. Bestehende Strukturen sind mangels Rechtsvorgang durch das Inkrafttreten der Neuregelung der Anteilsvereinigung nicht betroffen; erst durch Rechtsvorgänge nach Inkrafttreten (also nach 31. Dezember 2015) kann ein steuerpflichtiger Tatbestand erfüllt werden.

Da hier unter Umständen noch Gestaltungen im Jahr 2015 möglich sind, empfehlen wir dringend ein Beratungsgespräch.

Sonstiges



Gewerbliche Sozialversicherung – Neue Versicherungsgrenzen

Die Mindestbeitragsgrundlagen werden ab 1.1.2016 auf die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (für 2015 monatlich EUR 405,98) gesenkt.

Für neue Selbständige gilt nur mehr die kleine Versicherungsgrenze (12fache Geringfügigkeit nach ASVG).

Achtung, dass bedeutet, dass Sie schneller in eine Versicherungspflicht rutschen können als bisher.



Kontoöffnung durch Finanzamt

Das Finanzamt darf ab sofort (Inkrafttreten 15.8.2015) nicht nur in (finanz)strafrechtlichen Angelegenheiten sondern auch im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Bankdaten einholen (Durchbrechung Bankgeheimnis).

Das Finanzamt kann bei Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung ein Ermittlungsverfahren einleiten (Bedenkenvorhalt), hat dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und kann dann eine Auskunft aus dem Kontenregister beantragen. Dabei können allerdings keine Kontostände sondern nur die einzelnen Bankkonten mit Kontonummer sowie Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos abgefragt werden – aber rückwirkend ab 1.3.2015! Sollte das Finanzamt hier eine Abfrage tätigen muss der Steuerpflichtige darüber über FinanzOnline informiert werden.

Sollten die Bedenken der Abgabenbehörde allerdings so groß sein, dass sie gerne alle einzelnen Bewegungen am Bankkonto sehen möchte (tatsächliche Konteneinschau), braucht sie zusätzlich die Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht.



Kapitalabfluss-Meldegesetz

Kreditinstitute werden nun verpflichtet sämtliche Kapitalabflüsse von mindestens EUR 50.000 ab 1.3.2015 von Konten natürlicher Personen zu melden.

Zusätzlich müssen Kreditinstitute Kapitalzuflüsse aus Liechtenstein (von 1.1.2012 bis 31.12.2013) und aus der Schweiz (von 1.7.2011 bis 31.12.2012) von mindestens EUR 50.000 auf ein österreichisches Konto von natürlichen Personen bzw. Stiftungen nachträglich melden. Damit sollen all jene Gelder erfasst werden, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Steuerabkommen mit diesen Ländern noch nach Österreich transferiert wurden, aber bis dato keiner Besteuerung zugeführt wurden. Alternativ zur Meldung ist eine Einmalzahlung in Höhe von 38% mit Abgeltungswirkung (für Erbschafts- und Schenkungsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Stiftungseingangsteuer und Versicherungssteuer) möglich.